

Der Wirtschaftsprüfer

Erstes Heft

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers

Ausbildungs- und Organisationsgrundsätze

Bon

Dr. Otto Frielinghaus
Ministerialrat



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1931

Der Wirtschaftsprüfer

Erstes Heft

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers

Ausbildungs- und Organisationsgrundsätze

Von

Dr. Otto Frielinghaus
Ministerialrat



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1931

Alle Rechte, insbesondere das
der **Übersetzung** in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN 978-3-662-41691-4 ISBN 978-3-662-41828-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-41828-4

Vorwort.

Der neu zu schaffende Stand der Wirtschaftsprüfer ist im Aufbau begriffen. Dabei waren und sind noch manche Schwierigkeiten zu überwinden. Die Tatsache, daß nicht ein Gesetz den neuen Beruf schaffen, sondern im Zusammenwirken zwischen Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und den zur Wirtschaftsprüfung berufenen Personen zunächst die Grundlage gefunden werden muß, auf der sich vielleicht einmal eine gesetzliche Regelung aufbauen kann, läßt die Teilnahme der breiten Öffentlichkeit an der Problemgestaltung wünschenswerter erscheinen. Deshalb werden hier zunächst die Grundgedanken der Organisation mitgeteilt. Weitere Arbeiten über die Ausgestaltung der Organisation und das Wesen der Wirtschaftsprüfung in seiner wissenschaftlichen und praktischen Entwicklung sollen folgen.

Dem vorliegenden Bändchen sind im Anhang einmal die „Grundsätze“ beigelegt, die zwischen den Ländern über die Bestellung der öffentlichen Wirtschaftsprüfer unter Vermittlung des Reichs vereinbart werden; ferner Entwürfe über die Organisationseinrichtungen, wie sie in gemeinsamer Arbeit der Wirtschaft, der Wissenschaft und der zur Wirtschaftsprüfung Berufenen ausgearbeitet und durch die „Grundsätze“ der Länder ergänzt bzw. abgeändert sind. Da sie seitens der erst noch zu schaffenden „Hauptstelle beim Deutschen Industrie- und Handelstag“ bisher nicht angenommen werden konnten, dürften sie lediglich als Entwürfe Geltung beanspruchen. Sie tragen aber so wesentlich zur Klärung der Organisationsfragen bei, daß auf ihren Abdruck hier nicht verzichtet werden konnte.

Berlin, Mai 1931.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Stand der Wirtschaftsprüfung	1
2. Die Gesetzeslage	2
3. Zulassungs- und Prüfungsstellen	7
4. Die Aufgaben des Wirtschaftsprüfers	11
5. Numerus clausus und Berufsform	16
6. Das Institut für das Revisions- und Treuhandwesen	19
7. Der Widerruf der Bestellung	21
 A n h a n g.	
Anlage 1: Grundsätze	24
„ 2: Satzung der Hauptstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer	27
„ 3: Einrichtung und Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstellen für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer	28
„ 4: Zulassungsbedingungen	30
„ 5: Prüfungsordnung	31
 L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s	 34

1. Stand der Wirtschaftsprüfung.

In Deutschland gibt es eine große Anzahl von Treuhandgesellschaften und Bücherrevisoren. Unter ihnen befinden sich solche, die den Anspruch erheben können, zu den besten Kennern des Revisions- und Treuhandwesens zu gehören. Es gibt unter ihnen aber auch solche, die entweder nicht genügend ausgebildet oder nicht genügend zuverlässig sind, um die schweren, für unser Wirtschaftsleben sehr bedeutungsvollen Aufgaben der Buchprüfung wahrnehmen zu können. Allerdings sind, gestützt auf § 36 der Reichsgewerbeordnung und § 42 des preuß. Handelskammergesetzes von den Industrie- und Handelskammern gewisse Personen als Bücherrevisoren öffentlich bestellt und beeidigt worden. Damit ist zwar eine Unterscheidung zwischen beeidigten und unbeeidigten Bücherrevisoren herbeigeführt worden. Es sind aber auch unter den beeidigten Bücherrevisoren — wenigstens in manchen Kammerbezirken — Personen aufgenommen worden, deren fachliche Qualität immerhin angezweifelt werden kann. Umgekehrt haben sich manche Bücherrevisoren nicht zur Beeidigung und öffentlichen Bestellung gemeldet, weil diese Bestellung nur für den Kammerbezirk erfolgte und sie infolge ihres Berufes eine weit darüber hinausgehende Tätigkeit entfalteten, die ihnen ihre Abtempelung durch eine Industrie- und Handelskammer nicht mehr erforderlich erscheinen ließ.

Ganz besonders trifft dieses für die Treuhandgesellschaften zu, die auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung — in seiner bisherigen Fassung¹ — nicht öffentlich bestellt werden können, die aber gerade deshalb, weil sie die besten Prüfungskräfte in sich vereinigen, oft ganz vorzügliches leisten. Gerade die Bezeichnung als Treuhand- und Revisionsgesellschaft hat aber auch manche nicht durchaus einwandfreie Personen veranlaßt, unter diesem Deckmantel sich zu betätigen, so daß unter den Treuhand- und Revisionsgesellschaften wohllos die tüchtigsten neben untüchtigen stehen. Zudem sind manche Treuhand- und Revisionsgesellschaften über ihren eigentlichen Aufgabenkreis hinausgegangen und haben eine Geschäftstätigkeit auf fast allen Gebieten der kaufmännischen, technischen und juristischen Betätigung entfaltet, was ihre Zuverlässigkeit auf dem Revisionsgebiete nicht gerade erhöht hat. Daß sie zugleich Treuhandgeschäfte ausübten, die bisher vorwiegend eine Angelegenheit der Rechtsanwälte und Notare war, hat dagegen nicht selten ihr Ansehen in den Augen eines Publikums erhöht,

¹ Diese Fassung ist inzwischen durch die 2. Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. 6. 1931 entsprechend geändert worden.

das mit dieser Betätigung einen besonderen Grad der Zuverlässigkeit verband.

Wir hätten vielleicht in Deutschland diese Dinge sich in ihren verschiedenen Richtungen ruhig weiter entwickeln lassen können, wenn nicht die Ausländer uns bei der wirtschaftlichen Berührung mit ihnen sehr oft zu verstehen gegeben hätten, daß sie die Gutachten der deutschen Wirtschaftsprüfer deshalb nicht anerkennen könnten, weil es sich hier nicht wie bei ihnen um einen vorbildlichen und im Wirtschaftsleben ganz unentbehrlichen Stand handele. Die „chartered accountants“ haben in der Tat sowohl in England wie in Amerika Vorzügliches geleistet. Einzelne ihrer Gesellschaften haben sich auch in Deutschland niedergelassen und hier ein erhebliches Feld der Betätigung gefunden. Von amerikanischen oder englischen Geldgebern ist wohl keine Anleihe oder keine Beteiligung an deutschen Werken zugesagt worden, ohne daß sie vorher eine eingehende Durchprüfung dieser Werke durch ihre eigenen Wirtschaftsprüfer vorgenommen hätten. Darunter hat unser Ansehen nicht unerheblich gelitten. Für unsere Wirtschaftskreise war es jedenfalls eine Demütigung, wenn die von ihnen vorgeschlagenen deutschen Treuhandgesellschaften abgelehnt wurden, obwohl unter ihnen auch solche sind, die seitens Reich, Staat und Kommunen zur Revision der öffentlichen Betriebe hinzugezogen werden.

Beurteilung des
Auslandes

Hier muß Wandel geschaffen werden. Die in dieser Richtung von dem Berufe der Wirtschaftsprüfer in den letzten Jahren wiederholt vorgenommenen Anläufe führten nicht zum Ziele. Der Staat mußte deshalb helfend eingreifen. Der Preussische Handelsminister wies zuerst darauf hin, daß Zustände, wie sie sich zum Schaden Deutschlands bei den kommunalen Betrieben in Berlin und bei der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main entwickeln konnten, bei einer rechtzeitigen Wirtschaftsprüfung vermieden worden wären. Er schlug deshalb ein gemeinsames Vorgehen des Staats mit den Berufsvertretungen der Wirtschaft und der Wirtschaftsprüfer vor. Hierbei zeigte es sich, daß es nicht genüge, eine gesetzliche Revisionspflicht einzuführen, wie sie für die Versicherungsgesellschaften inzwischen schon vorgeschrieben ist und wie sie für die Aktiengesellschaften in der Aktienrechtsreform und für die kommunalen Betriebe bei der Neugestaltung der kommunalen Verfassungsgesetze geplant ist, sondern daß zunächst erst der Stand der Wirtschaftsprüfer geschaffen werden müsse.

Neuer Stand

2. Die Gesetzeslage.

Nach § 36 der G.D. darf das Gewerbe der „Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren und derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw. zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die

verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen¹.“ Aus dieser in ihrer Fassung stark veralteten Bestimmung ergibt sich, daß eine große Reihe von Personen im Interesse der Wirtschaft öffentlich bestellt werden kann, darunter auch die Bücherrevisoren. Hierzu sagt § 42 des Preussischen Handelskammergesetzes: „Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, Dispatcheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen.“ In etwas einschränkenderer Weise sagt § 103 e letzter Absatz für die Handwerkskammern — eingefügt durch die Novelle vom 11. 11. 1929 — folgendes: „Die Handwerkskammer ist ferner befugt, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise zu beeidigen und öffentlich anzustellen; Vorschriften, welche die Handwerkskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde.“ Eine ähnliche Bestimmung weist schließlich die noch nicht verabschiedete Novelle zum Preussischen Landwirtschaftskammergesetz auf.

Gewerbeordnung
und Handels-
kammergesetz

Man kann nicht behaupten, daß die gesetzliche Grundlage für die Schaffung eines Standes der Wirtschaftsprüfer sehr klar ist. Reichsrecht und Landesrecht gehen durcheinander. Aber der entscheidende § 36 der O.D. stellt doch die Befugnis der Länder auf diesem Gebiete einwandfrei fest. Kein Zweifel kann aber darüber bestehen, daß § 36, der in einer Zeit entstanden ist, als das Problem der Wirtschaftsprüfung noch in den Kinderschuhen steckte, in doppelter Hinsicht dem augenblicklichen Bedürfnis nicht gerecht wird. Einmal können danach nur selbständige Gewerbetreibende zu Wirtschaftsprüfern bestellt werden, woraus sich rechtliche Zweifel darüber ergeben, ob die leitenden Personen der Treuhandgesellschaften bestellt werden können; ferner spricht § 36 nur von Bücherrevisoren, während der neue Stand der Wirtschaftsprüfer über den Stand der Bücherrevisoren hinaus wachsen soll. Auf preussischen Vorschlag ist deshalb eine Umgestaltung des § 36 in einer Novelle vorgesehen, die die Zustimmung des Reichsrats schon gefunden hat und die augenblicklich dem Reichstag zur Beratung vorliegt¹. Danach soll es zunächst anstatt „verfassungsmäßig“ heißen: „Es sind jedoch die nach L a n d e s r e c h t dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt“, um etwaige Zweifel dar-

Novelle zur Gewerbeordnung

¹ Die Novelle ist durch die 2. Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. 6. 1931 (RGBl. I, S. 313, Kap. VI) Gesetz geworden.

über auszuschließen, ob die weitere Regelung der Frage durch die Länder erfolgen kann. Ferner soll ein Absatz 3 mit folgendem Inhalt in § 36 eingefügt werden: „Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmen, daß auch Personen, die andere als die in Abs. 1 genannten Gewerbe betreiben, oder die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, durch die nach Landesrecht dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen beeidigt und öffentlich angestellt werden können.“ Durch eine solche gesetzliche Regelung würde jeder Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern behoben werden.

Es war schon darauf hingewiesen, daß sowohl in der Aktienrechts- wie in der Versicherungsrechtsreform eine Pflichtprüfung vorgesehen ist¹. In § 118 des der Öffentlichkeit übergebenen Entwurfs eines Gesetzes über Aktienrechtsgesellschaften und Kommanditgesellschaften a. A. heißt es: „Der Jahresabschluß der Gesellschaft ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer) zu prüfen, bevor der Jahresabschluß der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.“ Ferner: „Die Bilanzprüfung darf nicht sich darauf beschränken, ob der Jahresabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Inventur und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften der §§ 111—117 befolgt sind.“

Aktienrechts-
reform

In den §§ 111—117 wird zum Ausdruck gebracht, daß der Jahresabschluß so klar und übersichtlich aufgestellt sein muß, daß die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft erhalten (§ 111 Abs. 2); ferner werden für den Ansatß der einzelnen Posten der Jahresbilanz ganz eingehende Vorschriften aufgestellt (§§ 112—114); auch für die Gewinn- und Verlustrechnung werden Vorschriften gegeben, die eine gesonderte Ausweisung einer ganzen Reihe von Posten bestimmen (§ 115). In § 116 wird die Reichsregierung ermächtigt, für die Aufstellung des Jahresabschlusses Formblätter vorzuschreiben und für Gesellschaften, deren Verhältnisse durch die Beziehungen zu einem oder mehreren anderen Unternehmen maßgebend beeinflusst werden, Vorschriften über den eigenen Jahresabschluß und die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen. § 117 endlich enthält Vorschriften über das Reservekonto.

Nach § 119 des Entwurfs sollen die Bilanzprüfer von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr im voraus gewählt werden. Der Vorstand, der Aufsichtsrat oder eine Minderheit, deren Anteile den 10. Teil

¹ Durch die 2. Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. 6. 1931 (RGBl. I, S. 313, Kap. V Art. 2) wird auch § 64 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dahin geändert, daß die Reichsregierung ermächtigt ist, allgemeine Anordnungen über den Inhalt der Revisionsberichte und über die an die Revisoren zu stellenden Anforderungen zu erlassen.

des Grundkapitals erreichen, sollen berechtigt sein, im Interesse der Gesellschaft gegen die Auswahl des Bilanzprüfers Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes und der Beteiligten. Besondere Bedeutung für unsere Frage hat § 120 des Entwurfs, der sagt: „Als Bilanzprüfer sollen nur gewählt oder bestellt werden

1. Personen mit fachlicher Erfahrung, die eine ausreichende Vorbildung im Buchprüfungswesen besitzen;

2. geeignete Treuhandgesellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die Eigenschaften besitzen, die gemäß Nr. 1 für Einzelpersonen als Bilanzprüfer vorgeschrieben sind.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Gesellschaft können zu Bilanzprüfern weder gewählt noch bestellt werden. Das gleiche gilt für Treuhandgesellschaften, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der zu prüfenden Gesellschaft maßgebenden Einfluß ausüben oder auszuüben in der Lage sind.“

Der § 120 dürfte noch eine erhebliche Ausgestaltung erfahren. Er ist zu einer Zeit entstanden, da die Schaffung eines Standes der Wirtschaftsprüfer noch nicht zur Erörterung stand. Die Entwicklung ist jetzt so weit vorgeschritten, daß die Schaffung des Standes in absehbarer Zeit erfolgt sein wird. Deshalb wird von der Aktienrechtsreformgesetzgebung oder ihren Durchführungsbestimmungen klar und deutlich auszusprechen sein, daß als „Bilanzprüfer“ nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer gewählt werden dürfen. Dagegen ist dem Entwurf insofern zuzustimmen, als zu Bilanzprüfern sowohl Einzelpersonen wie Revisionsgesellschaften gewählt werden können. Auch die Bestimmung über die völlige Unabhängigkeit des Bilanzprüfers von der zu prüfenden Gesellschaft ist zu begrüßen. Zum Schutz der zu prüfenden Gesellschaften gegen den Verrat von Betriebsgeheimnissen schreibt § 124 mit Recht vor: „Die Bilanzprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwenden. Ein Bilanzprüfer, der seine Obliegenheiten verletzt, haftet der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden.“

Bilanzprüfer

In § 125 wird die Reichsregierung ermächtigt, die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Bilanzprüfer von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen; allgemeine Anweisungen für die Durchführung der Bilanzprüfung aufzustellen und bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 118—124 einstweilige Vorschriften für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaften unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts zu erlassen.

Ganz ähnliche Bestimmungen enthält das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 30. 3. 1931

(RGBl. I S. 102), nur mit dem Unterschied, daß der Bilanzprüfer der Aktienrechtsnovelle hier einfach „Prüfer“ heißt. Der für unsere Frage entscheidende § 55 d lautet: „Als Prüfer sollen nur bestimmt werden:

Versicherungsgesetz

1. Personen, die in der Buchprüfung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;

2. Prüfungsgeellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die in Nr. 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

Prüfer, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsunternehmungen maßgebenden Einfluß haben, sollen nicht bestimmt werden. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Versicherungsunternehmungen können als Prüfer nicht bestimmt werden. Die Bestimmung von Personen, die als Prüfer der Versicherungsunternehmungen vom Aufsichtsrat bestellt werden und nur seinen Weisungen, nicht aber denen des Vorstandes unterworfen sind, ist zulässig.“

Auch hier wird die Bestimmung vermißt, daß als Prüfer nur ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer gewählt werden kann. Doch kann eine solche Bestimmung unschwer durch Ausführungsverordnung oder durch Anweisung des Aufsichtsamts für Privatversicherung eingefügt werden.

Kommunale Wirtschaftsprüfung

Für die neue Regelung des Wirtschaftsprüferwesens haben die Verhältnisse in den kommunalen Wirtschaftsbetrieben mit Veranlassung gegeben. Es wurde deshalb in dem preußischen Gesetzentwurf für Groß-Berlin eine Bestimmung aufgenommen, wonach die kommunalen Betriebe der Stadt Berlin von einer außerhalb der Stadt stehenden Stelle regelmäßig zu prüfen seien. Leider fiel diese Bestimmung bei dem verkürzten Gesetzentwurf für Groß-Berlin, der schließlich nach langen parlamentarischen Kämpfen verabschiedet wurde, unter den Tisch. In das allgemeine kommunale Verfassungsgesetz für die preußischen Kommunen sollte jedoch eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden¹.

Inzwischen hat auch der Reichsfinanzminister auf die Notwendigkeit der kommunalen Revisionen hingewiesen und in Aussicht gestellt, daß eine reichsgesetzliche Regelung erfolgen würde, wenn nicht die Kommunen selbst die nötigen Maßnahmen bis zum 31. 3. 1931 trafen. Unter diesem Druck hat der Deutsche Städtetag und der Reichsstädtebund die Gesellschaft „Wirtschaftsberatung deutscher Städte, Versorgungs- und Verkehrsunternehmungen u. G.“ gegründet, die nach ihren Erklärungen in der Öffentlichkeit keine unmittelbare oder mittelbare Ausdehnung des Kreises der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden beabsichtigt, sondern vielmehr jede, der Förderung der kommunalen Wirtschaft dienende Betätigung, insbesondere die Beratung kommunaler Verwaltungen, Unternehmungen und Betriebe pflegen will, gleichgültig, ob sie in unmittelbarer oder in mittelbarer Beziehung zu Kommunalverwaltungen stehen. Sie will

¹ Durch die 2. Verordnung des Reichspräsidenten ist inzwischen ein Teil dieser Forderung verwirklicht (RGBl. I S. 302, Art. 2, § 2 Biff. 3 d).

nebenher auch Aufträge zu betriebswirtschaftlichen und technischen Revisionen kommunaler und anderer Unternehmungen und Betriebe jeglicher Art übernehmen.

Die Spitzenorganisationen der Städte sind sich darüber klar, daß sie auch bei ihren Revisionen, insbesondere denen der kommunalen Betriebe, einen hochqualifizierten Stand von Wirtschaftsprüfern nicht entbehren können. Sie wollen zwar selbst in ihren provinziellen Städtetagen Revisionsabteilungen einrichten, die jedoch ihrerseits wieder auf die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zurückgreifen sollen. Um das Zusammenarbeiten auf diesem Gebiet sicher zu stellen und den kommunalen Einschlag bei der Entwicklung des neuen Standes von Anfang an zu betonen, sind daher in die Zulassungs- und Prüfungsstellen Preußens auch Vertreter der Kommunen aufgenommen.

Daß die Revisionen der staatlichen und Reichsbetriebe ebenfalls in Zukunft nur durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden dürfte selbstverständlich sein. Das Gleiche gilt für die Hypothekenbanken, für die kürzlich regelmäßige Revisionen durch Treuhandgesellschaften, durch die Aufsichtsbehörde in Preußen vorgeschrieben sind. Das Betätigungsgelbiet der Wirtschaftsprüfer wird deshalb ein sehr umfangreiches sein, zumal auch diejenigen privaten Betriebe, die nicht in der Form der Aktiengesellschaften betrieben werden, aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls zu regelmäßigen Prüfungen ihrer Betriebe übergehen werden. Soll der neue Stand der Wirtschaftsprüfer diese seiner harrenden großen Aufgaben erfüllen, so wird er mit den staatlichen Organen und denen der Wirtschaft und Wissenschaft dafür sorgen müssen, daß er ein möglichst hoch qualifizierter Stand ist.

3. Zulassungs- und Prüfungsstellen.

Eine Aufgabe, wie die der Wirtschaftsprüfung, die in ganz Deutschland gleich liegt, kann nur nach einheitlichen Grundsätzen erfüllt werden. Da die Länder für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer nach § 36 G. D. zuständig sind, war es deshalb notwendig, daß sie sich untereinander über die Art der Bestellung und Beeidigung der Wirtschaftsprüfer verständigten. Preußen hat hierzu den Anstoß gegeben und ist an die übrigen Länder wegen einer solchen Verständigung herangetreten. Da aber auch die Reichsregierung an ihr lebhaftes Interesse nahm, sind unter ihrer Vermittlung die im Anhang 1 abgedruckten „Grundsätze für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ von den Ländern angenommen worden. Danach haben sich die Länder verpflichtet, durch ihre Regierungen oder die von ihnen damit beauftragten Stellen nur solche Personen zu öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern zu ernennen, die eine dieser Vereinbarung entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Um eine gleichwertige, nach einheitlichen Gesichtspunkten stattfindende Prüfung in Deutschland sicherzu-

„Grundsätze“
der Länder

stellen, haben sich die Länder außerdem verpflichtet, die Grundsätze anzuerkennen, die die „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ für die Durchführung der getroffenen Vereinbarung vorschlägt. Diese Hauptstelle soll beim deutschen Industrie- und Handelstag gebildet werden. Sie wird sich aus Vertretern der Spitzenverbände der beteiligten Wirtschaftskreise, der Berufsverbände des Revisions- und Treuhandwesens und der Zulassungs- und Prüfungsstellen, sowie Vertretern der Wissenschaft, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, zusammensetzen. Reich und Landesregierungen können sich durch Beauftragte in der Hauptstelle vertreten lassen. Die Zahl der Beauftragten der Landesregierung soll insgesamt nicht mehr als sechs betragen.

Die Zulassungs- und Prüfungsstellen werden von den Landesregierungen im Benehmen mit der Hauptstelle und den beteiligten Industrie- und Handelskammern errichtet. In Preußen sind zunächst vier solcher Stellen und zwar in Berlin, Frankfurt a. M., Köln und Königsberg errichtet worden. Außerdem sollen solche in Hamburg, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart und Mannheim errichtet werden. Die Zulassungs- und Prüfungsstellen setzen sich aus Vertretern der Industrie- und Handelskammern, des Berufs des Revisions- und Treuhandwesens, sowie aus einem Beauftragten der Landesregierung zusammen. Sie sollen nach Maßgabe der Vorschläge der Hauptstelle einen Zulassungs- und einen oder mehrere Prüfungsausschüsse bilden.

In Preußen werden die Zulassungs- und Prüfungsstellen keine festbegrenzten Bezirke haben, doch bleibt es der Industrie- und Handelskammer am Ort der Zulassungsstelle überlassen, sich mit benachbarten Industrie- und Handelskammern wegen Bestellung von Vertretern der Wirtschaft für die Stelle in Verbindung zu setzen. Auch soll es derjenigen Industrie- und Handelskammer, die eine Person zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer vorschlägt, überlassen bleiben, zu der Sitzung, in der über die Zulassung dieses Anwärterers entschieden wird, dann einen Vertreter zu entsenden, wenn die Kammer nicht schon einen ständigen Sitz in der Zulassungs- und Prüfungsstelle hat. In Preußen ist ferner insofern eine Besonderheit vorgesehen, als in den Zulassungs- und Prüfungsstellen auch ein Vertreter des provinziellen Städtetages mitwirkt. Hierdurch soll eine Zusammenarbeit mit dem kommunalen Prüfungsweisen verbreitet werden.

Meldungen für die Prüfung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sind durch die für den Wohnsitz des Anwärterers zuständigen Industrie- und Handelskammern an die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle zu richten. Welche Stelle zuständig ist, bestimmt die Landesregierung im Benehmen mit der Hauptstelle. In Preußen soll zunächst Freizügigkeit für die Anwärter bestehen. Jeder kann sich also bei einer der vier errichteten Zulassungs- und Prüfungsstellen melden. Ob auch eine Meldung bei einer außerpreußischen Prüfungsstelle möglich ist, hängt von den Ver-

Hauptstelle

Zulassungs- und Prüfungsstellen

Beteiligung der benachbarten Industrie- u. Handelskammern

Freizügigkeit

einbarungen unter den Ländern ab. Hierüber ist bisher noch nichts festgelegt, da über die Notwendigkeit der Freizügigkeit die Ansichten noch auseinandergehen. Die Dozenten der Betriebswirtschaftslehre haben sich z. B. gegen sie ausgesprochen. Darüber herrscht aber kein Zweifel, daß derjenige, der von einer Landesregierung oder von einer damit beauftragten Stelle zum Wirtschaftsprüfer bestellt ist, seine Tätigkeit in ganz Deutschland ausüben kann.

Im einzelnen vollzieht sich der Gang des Verfahrens folgendermaßen: Der Anwärter meldet sich bei der Industrie- und Handelskammer, in der er seinen Wohnsitz hat. Diese zieht, soweit noch erforderlich, Erkundigungen über seine persönliche und sachliche Befähigung ein und legt der Zulassungs- und Prüfungsstelle, bei der sich der Anwärter melden will, die Bewerbung mit einem eingehenden Gutachten vor. Gält sie den Anwärter für ungeeignet, so wird sie sein Gesuch gar nicht erst weitergeben. Der Anwärter hat jedoch in diesem Falle eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der Kammer, in Preußen dem Minister für Handel und Gewerbe, der entweder der Kammer beitreten oder sie veranlassen kann, die Beschwerde an die Zulassungs- und Prüfungsstelle weiterzugeben.

Bewerbung

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle, deren Geschäftsführung bei der Industrie- und Handelskammer liegt, überweist den Antrag des Anwärters dem Zulassungsausschuß. Diesem bleibt es überlassen, weitere Ermittlungen über die Person des Anwärters und seine Befähigung anzustellen. In der Übergangszeit, die bis zum 31. 12. 1935 dauern soll, können Personen, auch ohne Ablegung einer Prüfung, zum Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn sie durch ihre bisherige Tätigkeit und ihre Leistungen den Nachweis erbringen, daß sie die für die Ausübung des Berufs eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers erforderliche sachliche und persönliche Eignung besitzen. Der Zulassungsausschuß muß sich deshalb darüber klar werden, ob er den Anwärter ohne weiteres zur Bestellung empfehlen oder ihn dem Prüfungsausschuß überweisen will.

Übergangszeit

Ob der Zulassungsausschuß nur vorbereitende Stelle für die Zulassungs- und Prüfungsstelle ist, oder ob er von der Zulassungsstelle die Ermächtigung bekommen hat, selbst über die Empfehlung zur Zulassung oder die Überweisung an den Prüfungsausschuß zu entscheiden, richtet sich nach der Geschäftsordnung der Zulassungs- und Prüfungsstellen, für die noch keine Richtlinien gegeben sind. Für den Anfang dürfte es sich jedenfalls empfehlen, nicht die Ausschüsse, sondern die Zulassungsstelle selbst mit dieser wichtigen Vorentscheidung zu befragen. Auch über das Maß der Prüfung kann der Zulassungsausschuß eine Empfehlung für die Übergangszeit aussprechen. Sie könnte etwa dahin lauten, daß noch eine schriftliche Prüfung oder eine mündliche Prüfung oder beides abzulegen ist oder welche Teile der Prüfung erlassen werden. Verdienstvolle Männer, die sich in der Wirtschaftsprüfung anerkanntermaßen bewährt haben,

Prüfung dürften ohne jede Prüfung zu Wirtschaftsprüfern vorgeschlagen werden. Wo Zweifel an ihrer Befähigung obwalten können, weil die Anwärter entweder nicht ausreichend wissenschaftlich vorgebildet erscheinen oder sich noch nicht genügend in der Praxis bewährt haben, könnte die Zulassung zur Prüfung von entsprechenden Ergänzungen, sei es dem Besuch von Hochschulkursen, sei es einer längeren praktischen Betätigung im Revisionsberuf, abhängig gemacht werden. Jedenfalls ist der allergrößte Wert darauf zu legen, daß nur solche Personen zu Wirtschaftsprüfern bestellt werden, deren Geeignetheit in persönlicher wie sachlicher Hinsicht in jeder Richtung zweifelsfrei ist.

Hält die Zulassungs- und Prüfungsstelle den Anwärter ohne Prüfung oder nach mit Erfolg abgelegter Prüfung zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer für geeignet, so schlägt sie ihn der Landesregierung — in Preußen dem Minister für Handel und Gewerbe — oder der von ihr beauftragten Stelle zur Bestellung vor. Diese wird nur in Ausnahmefällen seine Bestellung verweigern, also z. B. dann, wenn der Nachweis einer ordnungsmäßig und erfolgreich abgelegten Prüfung im Sinne der „Grundsätze“ nicht geführt werden kann, oder wenn die für die Zulassung zur Prüfung geltenden Grundsätze offensichtlich verletzt worden sind. Eine solche Verletzung würde etwa vorliegen, wenn der Staatskommissar bei der **Bestellung** Zulassungs- und Prüfungsstelle zu dem Ergebnis gekommen ist, daß bei Behandlung des Falles nicht mit der nötigen Objektivität verfahren wurde. In einem solchen Falle dürfte die Landesregierung entweder die Zulassung verweigern oder die Angelegenheit an die Zulassungs- und Prüfungsstelle zur nochmaligen Prüfung zurückverweisen.

Für den Anfang wird der Schwerpunkt der Tätigkeit der Zulassungs- und Prüfungsstelle in dem Zulassungsausschuß liegen. Im Laufe der Zeit werden aber auch die Prüfungsausschüsse mehr in Tätigkeit treten müssen. Sie sollen sich aus Vertretern der zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie aus dem Beruf der Wirtschaftsprüfer, die von dem Institut für das Revisions- und Treuhandwesen im Benehmen mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen sind, zusammensetzen. Ferner sollen den Prüfungsausschüssen mindestens einer, in der **Prüfungsausschuß** Regel zwei Dozenten der Betriebswirtschaftslehre und in Preußen auch ein Vertreter der Kommunen sowie ein Beauftragter der Landesregierung angehören. Wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Wer den Vorsitz im Prüfungsausschuß haben soll, ist vorläufig nicht bestimmt; es dürfte deshalb der Geeignteste auszuwählen sein. Dagegen ist schon jetzt festgelegt, daß den Vorsitz in der Zulassungs- und Prüfungsstelle die Industrie- und Handelskammer haben muß, an deren Sitz sie errichtet ist.

Die Tatsache, daß mindestens ein Dozent der Betriebswirtschaftslehre den Prüfungsausschüssen angehören soll, hat in Preußen dazu geführt,

daß zunächst nur Zulassungs- und Prüfungsstellen bei solchen Industrie- und Handelskammern eingerichtet worden sind, an deren Sitz sich eine Handelshochschule — wie in Berlin und Königsberg —, oder mindestens eine Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät — wie in Frankfurt a. M. und Köln — befindet. Bei dem innigen Zusammenhange, der auf diesem Gebiete zwischen Wissenschaft und Praxis herrschen muß, ist in Preußen auch in die Zulassungs- und Prüfungsstellen selbst ein Vertreter der Hochschule eingetreten. Von ihrer Mitwirkung wird es wesentlich abhängen, ob die neue Einrichtung sich so entwickelt, wie es im Interesse unserer Wirtschaft und Wissenschaft zu wünschen ist.

Hochschule und Prüfungsstelle

Die mit der Bestellung der Wirtschaftsprüfer betraute Stelle, also in Preußen der Handelsminister, wird entweder selbst die Beeidigung des Wirtschaftsprüfers vornehmen oder eine andere Stelle, etwa den Regierungspräsidenten oder die Industrie- und Handelskammer des Wohnsitzes des Bestellten damit betrauen. Der Bestellte hat folgenden Eid abzugeben: „Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“ Der Zusatz über die Gutachten ist nötig, damit der Wirtschaftsprüfer auch vor Gericht, ohne nochmals beeidigt zu werden, als vereidigter Sachverständiger auftreten kann.

Beeidigung

4. Die Aufgaben des Wirtschaftsprüfers.

Es ist darüber gestritten worden, ob der „chartered accountant“ Deutschlands Wirtschaftstreuhänder, Wirtschaftssachverständiger oder Wirtschaftsprüfer heißen soll. Die Aktienrechtsreform spricht bekanntlich vom Bilanzprüfer und die Novelle zum Versicherungsgesetz einfach vom Prüfer. Es erscheint dringend erwünscht, daß der Name des neuen Standes sich mit seinen Aufgaben deckt. Aber es ist nicht zu leugnen, daß seine Aufgaben mannigfaltig sind, so daß seine Namensbezeichnung nicht leicht ist. Der Name Wirtschaftstreuhänder war von den Treuhand- und Revisionsgesellschaften unter Zustimmung der Bücherrevisoren gewählt worden, einmal um zum Ausdruck zu bringen, daß der Wirtschaftstreuhänder sich von dem Bücherrevisor mehrfach unterscheidet, sodann, um den Zusammenhang mit den Treuhand- und Revisionsgesellschaften schon im Namen herzustellen. Es ist aber mit Recht darauf hingewiesen, daß die Treuhandtätigkeit nur einen Teil der Tätigkeit der Revisionsgesellschaften ausmacht, und daß andere Berufsstände, wie z. B. die Rechtsanwälte und Notare, sie ebenfalls in größerem Umfange ausüben. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers liegt nicht hier, sondern in der Revisions-tätigkeit.

Name

Soll sich der Wirtschaftsprüfer bei seiner Revisions-tätigkeit auf die Bilanzprüfung beschränken, oder ist er berechtigt, darüber hinaus in eine Betriebsprüfung einzutreten? Man kann einwenden, daß eine Bilanz-

prüfung nicht ohne eine Betriebsprüfung möglich sei, und doch besteht insofern ein gewisser Unterschied, als die Bilanzprüfung vorwiegend kaufmännische Vorbildung erwartet, während die Betriebsprüfung darüber hinaus auch ein gewisses Maß von technischen Kenntnissen zur Voraussetzung haben dürfte. Noch mehr tritt der Techniker, neben ihm aber auch der Volkswirt und Jurist, in die Erscheinung, wenn es sich um eine Organisationsprüfung handelt, also um eine Prüfung des gesamten kaufmännischen, technischen und wirtschaftlichen Aufbaus des Betriebes. Schließlich bliebe noch die Prüfung der Geschäftspolitik übrig, die aber in der Regel der Leitung des Unternehmens vorbehalten bleiben muß und deshalb schwerlich einer anderen Nachprüfung unterliegen kann, als der durch die gesetzmäßigen Organe des Unternehmens.

Ein Teil der bisherigen Treuhand- und Revisionsgesellschaften beschäftigt sich nach ihren Prospekten mit so vielen Dingen, daß sie eine Gesellschaft, geschweige denn ihre leitenden Personen, kaum beherrschen kann. Es ist deshalb mit Recht die Frage aufgeworfen worden, ob der amtlich bestellte Wirtschaftsprüfer in seiner Tätigkeit einzuschränken sei. Es wird von ihm verlangt werden müssen, daß er bei der Anpreisung seiner Tätigkeit sich und seiner Gesellschaft die nötige Zurückhaltung auferlegt. Auf der anderen Seite darf aber nicht verkannt werden, daß es von dem Maß der Tüchtigkeit des Wirtschaftsprüfers und dem Willen seines Auftraggebers abhängt, wie weit er die Wirtschaftsprüfung des einzelnen Unternehmens ausdehnen will. Die Bilanzprüfung und die Betriebsprüfung wird die Regel sein. Die Organisationsprüfung kann bei solchen Wirtschaftsprüfern, die als wirtschaftliche Sachverständige sich einen weitgehenden Ruf erworben haben, besonders bei kleineren und mittleren Unternehmungen, sehr wohl in Frage kommen. Die Prüfung der Geschäftspolitik des Unternehmens wird immer zu den seltenen Ausnahmen gehören müssen.

Lassen sich sonach keine strengen Regeln für den Aufgabenkreis der Wirtschaftsprüfer aufstellen, so ist auch der Name des neuen Standes nicht von der grundsätzlichen Bedeutung, die ihm häufig zugemessen wird. Der Name Wirtschaftsprüfer ist allgemeiner Natur und so neutral, daß er nirgendswo Anstoß erregen dürfte. Mit dem Zusatz „öffentlich bestellter“ Wirtschaftsprüfer dürfte er sich im Laufe der Zeit die Anerkennung eringen, die wir dem neuen Stande wünschen möchten. Mit dem Aufgabenkreis hängt aber eine andere wichtige Frage zusammen, nämlich die, welche Vorbildung für den Stand als die geeignetste erscheint. Bis zum 31. Dezember 1935 soll die Vorbildung hinter dem praktischen Können zurücktreten. Es soll also bei der Bestellung weniger danach gefragt werden, welche wissenschaftliche Vorbildung der Anwärter besitzt, sondern mehr darauf gesehen werden, welche praktischen Leistungen er bisher vollbracht hat und welches Ansehen er mit Rücksicht auf seine Leistungen in der Öffent-

Bilanz-, Betriebs-
Organisationsprüfung

Einschränkung
des Aufgaben-
kreises

Name

lichkeit genießt. Dennoch taucht auch hierbei sofort die Frage auf, ob der Bilanzprüfer, also in der Regel der Kaufmann, die Vorhand bei der öffentlichen Bestellung haben soll oder ob auch Techniker, Volkswirte, Landwirte und Juristen hierbei Berücksichtigung finden können. Alle vier haben durch ihre Verbände ihr Interesse für den neuen Stand bekundet und den Anspruch erhoben, bei seiner Entwicklung nicht ausgeschlossen zu werden.

Dieser Anspruch dürfte berechtigt sein. Nur eine Voraussetzung muß vorliegen, daß nämlich der Techniker, der Volkswirt, der Landwirt und der Jurist soweit mit der Bilanz- und Betriebsprüfung vertraut ist, daß er neben dem Kaufmann in der Anfertigung des für das Unternehmen zu erstattenden einheitlichen Gutachtens mit tätig sein kann. Die Volkswirtschaftslehre sucht die allgemeinen Zusammenhänge in der Volkswirtschaft klarzulegen. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Betriebswirtschaftslehre, die sich mit der Organisation der Betriebe, also im wesentlichen mit einer praktischen Aufgabe, befaßt. Da bei der Betriebsprüfung der Zusammenhang mit der allgemeinen Volkswirtschaft im Auge behalten bleiben muß, so dürfte auch dem Volkswirt bei der Bildung des neuen Standes eine Aufgabe mit zufallen. Das Gleiche gilt für den wissenschaftlich vorgebildeten Landwirt. Ihm fällt bei dem Daniederliegen der Landwirtschaft und der Verbesserungsbefürftigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsmethoden wahrscheinlich eine besondere Rolle als landwirtschaftlicher Prüfer und Sachverständiger zu.

Als Kenner der Gesetze, die für die Wirtschaft eine immer größere Rolle spielen, ist auch der Jurist bei der Wirtschaftsprüfung nicht zu entbehren. Unter ihnen kommt in erster Linie der Anwalt in Frage. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob sich die Anwaltstätigkeit mit der des Wirtschaftsprüfers unmittelbar vereinigen läßt. Darüber werden noch Grundsätze aufzustellen sein, die in der Hauptstelle, welche bei dem Deutschen Industrie- und Handelstag gebildet werden soll, zu beraten sind. Man wird daran festhalten müssen, daß es sich bei dem Wirtschaftsprüfer um eine Tätigkeit im Hauptberuf handelt. Es kann deshalb ein Anwalt, der den Anwaltsberuf als Hauptberuf ausübt, nebenbei kaum Wirtschaftsprüfer sein. Manche Anwälte haben sich schon seit Jahren auf die juristische Wirtschaftsberatung eingestellt und ihre forensische Tätigkeit ganz oder fast ganz aufgegeben. Bei ihnen wird die Bestellung als Wirtschaftsprüfer vor allem dann in Frage kommen können, wenn sie auf die Vertretung von Parteien verzichten. Denn jede parteimäßige Vertretung könnte die Objektivität des Wirtschaftsprüfers in Frage stellen. Ob es als zulässig erachtet werden kann, daß ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer sich mit einem Anwalt in einem gemeinsamen Büro vereinigt, wird sowohl vom Standpunkt des Anwaltstandes wie von dem des Wirtschaftsprüferstandes einer Erörterung bedürfen. Dem Ergebnis soll hier nicht vorgegriffen werden. Ist die Verbindung keine zur gegenseitigen Vertretung, so wird man dagegen kaum

etwas einwenden können; nur erhebt sich die Frage, ob sie dann überhaupt noch Zweck hat.

Daß dem Techniker bei dem Aufbau des neuen Standes eine starke Mitwirkung zufällt, ist selbstverständlich. Bei der Prüfung wirtschaftlicher Betriebe kommt es nicht nur auf ein erhebliches Maß betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, sondern auch auf Kenntnisse gewisser technischer Vorgänge an, die auf die Bilanz des Unternehmens von unmittelbarer Wirkung sein können. Solche Wirkung kann u. U. auch ein kaufmännisch geschulter Bilanzprüfer übersehen. In vielen Fällen wird es jedoch noch stärkster technischer Erfahrungen bedürfen, wenn das Gutachten des Wirtschaftsprüfers für das Unternehmen und seine Organisation von Bedeutung sein soll.

Techniker

Man wird jedoch kaum erwarten können, daß der Techniker wie der Jurist und der Volkswirt wie der Landwirt mit einer sachgemäßen Bücherrevision immer ebenso vertraut ist, wie der Buchprüfer. Sie werden sich deshalb zweckmäßig beeidigter Bücherrevisoren oder auch Wirtschaftsprüfer kaufmännischer Herkunft zur Mitarbeit bei der Erstattung ihrer Gutachten bedienen. Überhaupt erscheint das Gebiet des Wirtschaftsprüfers oft so umfangreich, daß es zweifelhaft ist, ob es immer von einer Person allein beherrscht werden kann. Eine Spezialisierung für bestimmte Gebiete oder eine Zusammenfassung mehrerer Personen zu gemeinsamer Tätigkeit wird daher die Folge sein.

Spezialisten

Bei der Spezialisierung kommen nicht nur die schon genannten Richtungen des Kaufmanns, des Volkswirts, des Juristen, des Landwirts und des Technikers in Frage, sondern es können auch für besondere Wirtschaftszweige, wie z. B. das Versicherungswesen oder die kommunalen Betriebe sich Spezialisten herausbilden. Diese Spezialisierung kann erst im Laufe der Berufsausübung eintreten, sie kann aber auch schon bei der Ausbildung Berücksichtigung finden derart, daß das Studium des Juristen mit der Betriebswirtschaftslehre, oder das des Technikers mit der kaufmännischen Bilanzprüfung verbunden wird. Nicht alle unsere Hochschulen werden in dieser Hinsicht die nötigen Lehrkräfte zur Verfügung haben und sich schon so weit auf den neuen Stand der Wirtschaftsprüfer einstellen können, daß sie seine gesamte Entwicklung zu fördern in der Lage sind. Deshalb soll in Preußen zunächst nur dort eine Zulassungs- und Prüfungsstelle errichtet werden, wo die Verbindung mit einer Handelshochschule oder wenigstens mit einer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einer Universität vorhanden ist. Denn die kaufmännische Bilanzprüfung und Betriebswirtschaftslehre müssen die Grundlage der Wirtschaftsprüfung bilden.

Es ist aber begreiflich, daß auch andere Universitäten und Technische wie Landwirtschaftliche Hochschulen den Wunsch haben, an der Ausbildung des neuen Standes mitzuwirken, da sie sonst befürchten müssen, daß alle die-

jenigen, die Wirtschaftsprüfer werden wollen, zu solchen Hochschulen abwandern, mit denen eine Zulassungs- und Prüfungsstelle in unmittelbarer Verbindung steht. Allerdings bildet die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer in keinem Falle den Abschluß eines Hochschulstudiums. Zwischen diesem und der genannten Prüfung soll vielmehr mindestens ein Zeitraum von 6 Jahren praktischer Tätigkeit liegen. Dennoch ist es für die letztere Prüfung nicht ohne Bedeutung, auf welcher Hochschule der Anwärter sich seine theoretischen Kenntnisse erworben oder durch welche wissenschaftlichen Kurse er diese während der Übergangszeit ergänzt hat. Mit dieser Frage steht die schon berührte Freizügigkeit, und zwar nicht die nach bestandener Prüfung und Bestellung, sondern die bei der Auswahl der Zulassungs- und Prüfungsstelle, in unmittelbarer Verbindung.

Die Hochschullehrer der Betriebswirtschaftskunde legen Wert darauf, daß diese Freizügigkeit unterbunden wird und die Prüfung dort abgelegt wird, wo der Anwärter seinen Sitz hat. Da in Preußen zunächst nur vier Zulassungs- und Prüfungsstellen errichtet werden sollen (in Berlin, Köln, Königsberg und Frankfurt a. M.), so würde diese Auffassung dazu führen, daß Preußen in vier Prüfungsbezirke eingeteilt werden müßte.

Ganz abgesehen davon, daß eine solche Bezirkseinteilung auf Schwierigkeiten gegenüber den übrigen Ländern, vor allen Dingen denen in Norddeutschland, stoßen würde, die zum Teil ihre eigenen Zulassungs- und Prüfungsstellen einrichten wollen, muß es jedem Anwärter überlassen bleiben, sich eine solche Zulassungs- und Prüfungsstelle auszusuchen, die für seinen Spezialberuf die nötigen Voraussetzungen in sich schließt. Aus diesem Grunde ist bei den Technikern der Wunsch entstanden, eine Zulassungs- und Prüfungsstelle in Verbindung mit der Technischen Hochschule in Berlin und Breslau einzurichten, wobei die dortigen Universitäten mit einbezogen werden müssen; andererseits scheinen die Juristen die Universität Münster zu diesem Zweck in Aussicht genommen zu haben, während die Wirtschaftsprüfer auf dem Gebiete des Versicherungswesens die Einrichtung einer Zulassungs- und Prüfungsstelle in Göttingen erhoffen und die Landwirte ihren Schwerpunkt nach Berlin, Leipzig und München verlegen wollen, wo die Landwirtschaftlichen Hochschulen in Verbindung mit den Zulassungs- und Prüfungsstellen des landwirtschaftlichen Prüfungswesens fördern sollen; hierbei dürfte den Landwirtschaftskammern eine besondere Aufgabe zufallen. Der Techniker möchte nicht gern von einem Diplomaufmann, der Jurist nicht von diesem oder einem Techniker geprüft werden und auch der Versicherungsmathematiker wird nicht erwarten können, daß er an jeder Hochschule einen seinem Fach gewachsenen Prüfernden findet. Die Freizügigkeit muß deshalb bei der Auswahl der Zulassungs- und Prüfungsstelle mindestens so lange gewahrt bleiben, als bis größere Klarheit auf diesem Gebiete, die nur durch eine mehrjährige Praxis im Prüfungswesen zu erreichen sein wird, gewonnen ist. Bis dahin wird auch

zu den vorstehenden Wünschen auf Errichtung weiterer Zulassungs- und Prüfungsstellen leichter Stellung genommen werden können.

Die Freizügigkeit erscheint um so unbedenklicher, weil die Industrie- und Handelskammer, und gegebenenfalls auch die Landwirtschaftskammer oder die Handwerkskammer, des Wohnsitzes des Anwärters bei seiner Zulassung zur Prüfung ein gewichtiges Wort mit spricht. Denn ihr Gutachten, das auf eingehendster Kenntnis der sachlichen und persönlichen Eignung des Anwärters aufgebaut sein muß, wird für die Zulassung zur Prüfung und die Prüfung selbst von entscheidender Bedeutung sein. Dies wirkt sich auch nach der Bestellung noch aus, da der bestellte Wirtschaftsprüfer der allgemeinen Aufsicht der zuständigen Kammer unterliegt. Es erscheint deshalb nicht unbedingt nötig, neben der zuständigen Kammer noch eine z u s t ä n d i g e Zulassungs- und Prüfungsstelle einzurichten. Wenn die Industrie- und Handelskammer, die die Geschäftsführung der Zulassungs- und Prüfungsstelle hat, ihrerseits benachbarte Industrie- und Handelskammern in der Zulassungsstelle dauernd oder für den Fall der Beurteilung eines Anwärters aus jener Kammer zulassen will, so entspricht das gewiß einem praktischen Bedürfnis, braucht aber nicht zur Bezirksbildung zu führen, die die Freizügigkeit der Anwärter einengt. Andernfalls werden hier zwei Dinge miteinander vermischt, die nichts miteinander zu tun haben, und die Befugnis der örtlich zuständigen Kammer wird zu sehr eingeengt.

5. Numerus clausus und Berufsform.

Schon bei den ersten Erörterungen über die Bildung des neuen Standes hat die Frage eine Rolle gespielt, ob die Wirtschaftsprüfer der Zahl nach zu beschränken seien. Die einen glaubten diese Zahl auf 100, die anderen auf 200 und das Mehrfache beschränken zu sollen. Alle solche Beschränkungen erscheinen in absehbarer Zeit gefährlich, und die Erörterungen darüber sind unfruchtbar. Sollte die Entwicklung ergeben, daß der Wirtschaftsprüfer ähnlich wie der Bücherrevisor in der Regel allein arbeitet, nur unterstützt durch ein kleines Büro von Angestellten, so würde die Zahl der amtlich zu Bestellenden viel größer sein müssen, als wenn sich auch hier die Gesellschaftsform herausgebildet. Ob die Gesellschaftsform derart ist, daß sich mehrere amtlich bestellte Wirtschaftsprüfer ähnlich wie mehrere Anwälte zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen, oder ob der Zusammenschluß in der Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Beispiel der Treuhand- und Revisionsgesellschaften erfolgt, ist in der Sache gleichgültig. Wichtig ist in letzterem Falle nur, daß die völlige Unabhängigkeit der Geschäftsführung von solchen Unternehmen gewährleistet ist, die als zu prüfende Objekte in Frage kommen können. Deshalb sagt § 120 des Entwurfs zur Aktienrechtsreform: „Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie Angestellte der

Unabhängigkeit
der Wirtschaftsprüfer

Gesellschaft können zu Bilanzprüfern weder gewählt noch bestellt werden. Das Gleiche gilt für Treuhandgesellschaften, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der zu prüfenden Gesellschaften maßgebenden Einfluß ausüben oder auszuüben in der Lage sind.“ Was „maßgebender Einfluß“ bedeutet, wird durch die Hauptstelle demnächst noch festzulegen sein. Es ist bekannt, daß eine größere Zahl von Treuhand- und Revisionsgesellschaften mit Unterstützung gewisser Bankkreise gegründet sind, um die Kunden dieser Banken in ihren Unternehmungen nachzuprüfen können. Ebenso ist bekannt, daß sich größere Städte oder auch andere Institute, wie die Preußenkasse, Konsumgesellschaften, Gewerkschaften usw. eigene Revisionsabteilungen zugelegt haben. Es wird einer gewissenhaften Prüfung bedürfen, ob die Leiter solcher Gesellschaften und Abteilungen gegenüber dem Aufsichtsrat ihrer Gesellschaften oder der Leitung ihrer Organisationen die Unabhängigkeit besitzen, die mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers unbedingt verbunden sein muß.

Bestellung von
Vorstandsmit-
gliedern

Wird der Beruf in der Form einer Aktiengesellschaft ausgeübt, — die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt hierfür weniger in Frage — so ist weiter zu prüfen, ob der Gesellschaft als solcher oder ihren Leitern die öffentliche Bestellung zuteil werden darf. Es dürfte sich empfehlen, hier einen Mittelweg zu wählen und von der öffentlichen Bestellung der Gesellschaft zwar abzusehen, aber ihre öffentliche Anerkennung dann zuzulassen, wenn mindestens zwei ihrer leitenden Vorstandsmitglieder zu öffentlichen Wirtschaftsprüfern bestellt sind und sie ihrerseits die Gewähr dafür übernehmen, daß ihre Gesellschaft nichts unternimmt, was sich mit den Grundsätzen eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers nicht verträgt. Das Nähere wird die Hauptstelle festlegen müssen. Ob hierbei auch darauf Rücksicht zu nehmen sein wird, daß in einer solchen Gesellschaft nicht nur der Kaufmann oder Volkswirt, sondern auch der Techniker und Jurist in genügender Weise vertreten ist, wird ebenfalls der Nachprüfung bedürfen. Im allgemeinen wird man sagen müssen, daß dies der Gesellschaft selbst zu überlassen ist, da sie ja kein Monopol zur Betätigung bekommt, sondern nach ihren Leistungen in Anspruch genommen werden wird.

Bei einem Gemeinschaftsbüro mehrerer öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer liegen diese Dinge einfacher. Theoretisch wird jeder von ihnen sein Gutachten erstatten können. Um letzterem jedoch das nötige Gewicht zu geben, werden sie das Gutachten zweckmäßig gemeinsam erstatten, so daß sich für sie eine Spezialisierung in ihrem Berufe und damit eine Verbindung mehrerer Spezialisten empfehlen dürfte. So wird der Kaufmann zweckmäßig mit dem Techniker und dem Juristen oder mit beiden zusammen gehen. Es kann für ihn aber auch genügen, daß er allein zum öffentlichen Wirtschaftsprüfer bestellt wird und in seinem Büro Techniker und Juristen als Angestellte beschäftigt, die ihm die nötigen Vorarbeiten für die Er-

Gemeinschafts-
büro

stattung seines Gutachtens leisten. Es ist noch nicht zu übersehen, wohin in dieser Richtung die weitere Entwicklung gehen wird.

Setzt sich der Stand der Wirtschaftsprüfer so weitgehend durch, daß die Heranbildung zu diesem Stande ein besonderer Zweig unserer Hochschulen wird, so kann der Angestellte nach erfolgreichem Besuch einer Hochschule, also nach Ablegung der Prüfung zum Diplomkaufmann, — Volkswirt, — Landwirt oder nach Ablegung des juristischen Referendar- oder Assessor-Examens als Praktikant in einem solchen Büro tätig sein und nach einigen Jahren praktischer Ausbildung schon ganz erhebliche Dienste leisten. Neben ihm wird der reine Praktiker, der eine methodische Ausbildung in der Betriebswirtschaftslehre als Gasthörer einer Hochschule erhalten hat, nicht auszuschließen sein. Es kann aber auch sein, daß der Anwärter, nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei der Zulassungsstelle, sich nicht als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellen läßt. Hat er nicht den Wunsch, aus dem Büro des amtlich bestellten Wirtschaftsprüfers auszuschneiden, und hat er auch keine Aussicht, als Teilhaber aufgenommen zu werden, so kann er nach bestandnem Examen als Angestellter in dem Büro weiter arbeiten. Auch kann einem solchen Angestellten sehr wohl die Procura gewährt werden, doch bleibt nach außen hin der öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer allein für seine Tätigkeit verantwortlich.

Bei dieser Mannigfaltigkeit der Betätigungsform ist es ganz unmöglich, die Zahl der notwendigen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer schon jetzt einigermaßen zu schätzen. Reinesfalls kann von einer Begrenzung dieser Zahl, also von einem numerus clausus schon jetzt gesprochen werden. Auch wird, solange weder die Pflichtrevision im Aktienrecht vorgeschrieben ist, noch die kommunalen Verwaltungsgesetze sie kennen, die Zahl wohl noch gering sein können. Da aber die Einführung dieser Pflichtrevision davon abhängig sein dürfte, ob die erforderliche Zahl von Wirtschaftsprüfern schon zur Verfügung steht, so wird man nicht ängstlich auf die Zahl der zu Bestellenden zu sehen, sondern nur darauf zu achten haben, daß die allerbesten Kräfte bestellt werden. Denn Fehlgriiffe können auf diesem Gebiete allerdings von weitgehenden Folgen sein. Deshalb muß bei der Zulassung und Prüfung nicht darauf gesehen werden, ob jemand die nötigen Empfehlungen hat, die häufig auf politischer oder gesellschaftlicher Grundlage erwachsen, sondern ob er nach dem gewissenhaften Urteil der Industrie- und Handelskammer seines Wohnsitzes und seiner Standesgenossen die nötige Eignung für den Beruf mitbringt. Bestehen in dieser Richtung irgendwelche Zweifel, so sollten die Anwärter auch in der Übergangszeit lieber der Prüfung überwiesen als auf Grund von Empfehlungen, also dem Urteil oft unbekannter Dritter, bestellt werden. Dabei kann ja die Prüfung teilweise erlassen und auf einen mündlichen oder schriftlichen Teil oder einzelne Materien beschränkt werden. Ganz sollte sie nur in solchen Fällen erlassen werden, wo die Betätigung des Anwärters und

Anwärter

Zahl und Auswahl der Wirtschaftsprüfer

seine Eignung zum Wirtschaftsprüfer über alle Zweifel erhaben ist. Es wird die Aufgabe der Staatskommissare in den Zulassungs- und Prüfungsstellen sein, auf diese Dinge ganz besonders zu achten. Dies ist ihnen in Preußen durch einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe zur Pflicht gemacht.

6. Das Institut für das Revisions- und Treuhandwesen.

In den „Grundsätzen“ (Anlage 1) ist wiederholt von dem Beruf des „Revisions- und Treuhandwesens“ und von dem „Institut für das Revisions- und Treuhandwesen“ die Rede. Ursprünglich hatte der „Beruf“ die Absicht, ebenso wie in England und Amerika, den neuen Stand der Wirtschaftsprüfer aus sich heraus selbständig zu bilden. Für unsere deutschen Verhältnisse hat es sich jedoch als richtig erwiesen, daß hierbei auch die Wirtschaft in ihren amtlichen Berufsvertretungen und der Staat mitwirken. Dies erfordert nicht nur die augenblickliche Gesetzeslage, sondern auch die Wichtigkeit der ganzen Frage für die Allgemeinheit. Dennoch haben sehr dankenswerter Weise sich diejenigen Verbände, deren Mitglieder sich vorwiegend mit dem Revisionswesen befaßt haben, zu einem „Institut für das Revisions- und Treuhandwesen“ zusammengeschlossen. Nach seiner

Das Institut

Satzung bezweckt das Institut die „Förderung des Revisions- und Treuhandwesens sowie den Zusammenschluß der physischen und juristischen Personen, die den Revisions- und Treuhandberuf selbständig ausüben und einen Befähigungsnachweis in persönlicher und fachlicher Hinsicht erlangen.“ Das Institut erstrebt zu diesem Zweck „die Aufstellung und die Förderung einheitlicher Grundsätze für die Ausübung des Berufes, die Fernhaltung von ungeeigneten Personen und Gesellschaften und die Förderung des Berufsnachweises“. Als Mitglieder können dem Institut „im Gebiete des Deutschen Reiches wohnende physische Personen deutscher Reichsangehörigkeit oder juristische Personen deutschen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches haben, sofern sie das Revisions- und das Treuhandwesen selbständig betrieben oder leitende Personen von Treuhandgesellschaften sind, angehören.“ Ob nicht auch Ausländer ausnahmsweise zuzulassen sind, wird wesentlich von der Anerkennung und Zulassung unserer Wirtschaftsprüfer im Auslande, aber auch davon abhängen, welche Verbindung zwischen dem Institut und gleichen Organisationen des Auslandes hergestellt werden.

Dieser im Mai 1930 aufgestellten Satzung gegenüber ist die Entwicklung in dem Beruf der Wirtschaftsprüfer schon weiter vorgeschritten. Es hat sich ergeben, daß an dem Beruf der Wirtschaftsprüfer nicht nur solche Personen ein berechtigtes Interesse nehmen, die das Revisions- und Treuhandwesen als Kaufleute und Volkswirte betreiben, sondern auch solche, die als Juristen oder Techniker, als Landwirte oder als Kommunalpolitiker

den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben wollen. Umgekehrt hat das Treuhandwesen mit der Wirtschaftsprüfung an sich nichts zu tun, wenn es auch in enger Berührung mit ihm stehen mag; es bedarf deshalb hier keiner Berücksichtigung. Aus dieser Entwicklung ergab sich die Frage, ob das Institut als eine Vertretung des neuen Berufes der Wirtschaftsprüfer angesehen werden kann. Diese Frage ist bejaht worden.

Die Leiter des Instituts haben es durch eine geschickte Politik verstanden, nicht nur alle maßgebenden Verbände des Revisions- und Treuhandwesens in sich zu vereinigen, sondern sie sind auch mit den großen Verbänden der Technik und des Anwaltstandes, insbesondere mit dem Verein Deutscher Ingenieure und dem Verein beratender Ingenieure sowie dem Deutschen Anwaltsverein und dem Bund der landwirtschaftlichen Sachverständigen in Verbindung getreten und haben sich zu dem Grundsatz bekannt, daß auch aus den Reihen dieser Berufsgruppen solche Personen, die den Beruf als Wirtschaftsprüfer selbständig ausüben wollen, nicht nur zu Wirtschaftsprüfern bestellt werden können, sondern auch in dem Institut Aufnahme finden müssen. Der letztere Umstand ist von großer Bedeutung. Denn wenn das Institut eine Vertretung des Berufs der Wirtschaftsprüfer sein soll, so müssen ihm alle zu Wirtschaftsprüfern bestellte Personen angehören. Diese Entwicklung kennzeichnet das augenblickliche Institut, das lediglich aus Verbänden besteht, deren Mitglieder nur zu einem Teil zukünftige Wirtschaftsprüfer sein können, als ein vorläufiges. Das zukünftige Institut wird seine Grundlage in den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern zu suchen haben, wenn es als Berufsvertretung dieses Standes anerkannt und nicht nur in der Hauptstelle und den Zulassungsstellen, sondern vielleicht auch einmal in der Gesetzgebung Berücksichtigung finden soll.

Das zukünftige
Institut

In der Erkenntnis der Möglichkeit einer solchen Entwicklung haben auch die Anwälte und die Ingenieure ebenso wie die Volkswirte und Landwirte das vorläufige Institut als Träger des zukünftigen Berufes anerkannt. Die Organisationen der landwirtschaftlichen Sachverständigen und der beratenden Ingenieure sind ihm sogar schon jetzt beigetreten; auch ist der Deutsche Anwaltsverein bereit, seine Vertreter in der Hauptstelle und den Zulassungsstellen durch Vermittlung des Instituts vorzuschlagen zu lassen. Darin dürfte die Anerkennung liegen, daß die aus ihren Reihen hervorgegangenen zukünftigen Wirtschaftsprüfer dem Institut als solchem beitreten. Denn nur eine einheitliche Standesvertretung wird die schweren Aufgaben meistern können, die bei der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiete noch zu lösen sind. Eine Zersplitterung würde die Berufsidee als solche schwächen und voraussichtlich dem Staat die Pflicht zu stärkeren Eingriffen auf einem Gebiete auferlegen, das weitgehend der Selbstverwaltung überlassen bleiben sollte.

In diesem Zusammenhang muß auch der Einstellung der Wirtschaft zu dem neuen Stande gedacht werden. Nach dem Entwurf einer Satzung

für die Hauptstelle (Anlage 2 § 3) und den „Grundsätzen“ (Anlage 1, I Ziff. 2) soll sich die Hauptstelle aus Vertretern der Spitzenverbände der beteiligten Wirtschaftskreise, der Berufsverbände des Revisions- und Treuhandwesens und der Zulassungs- und Prüfungsstellen zusammensetzen. An Spitzenverbänden sollen Vertreter benennen dürfen:

Beteiligung der
Wirtschaft

- der Deutsche Industrie- und Handelstag,
- der Reichsverband der Deutschen Industrie,
- der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
- der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels,
- die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels und
- der Reichsverband der Privatversicherung.

Die Satzung jedoch fügt hinzu, daß „die Benennung von Vertretern weiterer Organisationen zugelassen werden kann“. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Ingenieure und Juristen über das Institut eine Vertretung ihres Berufes in der Hauptstelle sowohl wie in den Zulassungs- und Prüfungsstellen erhalten sollen. Das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Sachverständigen. Wenn man der Überzeugung ist, daß bei der Lage der Landwirtschaft der neue Beruf der Wirtschaftsprüfer auch für sie von großer Bedeutung werden kann, so muß erwogen werden, ob nicht eine unmittelbare Vertretung der Selbstverwaltungskörperschaften der Landwirtschaft also des deutschen Landwirtschaftsrats als Spitzenorganisation in der Hauptstelle und der Landwirtschaftskammern in einzelnen Zulassungs- und Prüfungsstellen erfolgen kann. Auch eine Vertretung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags in der Hauptstelle muß erwogen werden. Ob sich die Vertretung der Landwirtschaftskammern auf die Zulassungsstellen in Berlin, Leipzig und München beschränken muß, dürfte ebenfalls zu erwägen sein.

Landwirtschaft

7. Der Widerruf der Bestellung.

In einer Entscheidung vom 10. April 1924 hat das Preussische Obergerverwaltungsgericht ausgesprochen, daß die Bestellung von Personen auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung auch dann nicht widerrufen werden könne, wenn die Bestellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erfolgt sei. In einer Entscheidung vom 3. März 1927 — III B. 3. 27 — hat das Obergerverwaltungsgericht diese Auffassung verlassen und anerkannt, daß eine auf Widerruf auf Grund des § 36 bestellte Person nicht nur im Wege des Verfahrens nach § 53—54 der Gewerbeordnung und § 120 des Zuständigkeitsgesetzes, also im Wege der polizeilichen Verfügung und des Verwaltungskreitverfahrens, seiner Bestallung verlustig erklärt werden könne, sondern daß auch der Widerruf der Bestellung von der Stelle ausgesprochen werden dürfe, die die Bestellung vorgenommen hat. Damit ist die Bestellung auf Widerruf auch nach preussischem Recht für zulässig erklärt worden.

Stellung des
Oberverwal-
tungsgerichts

Die Wirtschaftsprüfer werden allgemein nur auf Widerruf bestellt werden, und die Ausübung des Widerrufs wird in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe, in den übrigen Ländern durch die Stelle vorgenommen werden, die den Wirtschaftsprüfer bestellt hat. Man muß danach streben, daß der auf Widerruf Bestellte eine Rechtsgarantie dafür erhält, daß der Widerruf nicht zu Unrecht ausgeübt wird. Denn der Ausspruch des Widerrufs wird häufig die Vernichtung seiner Existenz bedeuten. Auf der anderen Seite dürfte es wenig zweckmäßig erscheinen, die Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens von der Auffassung der Entscheidung der allgemeinen Polizeibehörden abhängig zu machen. Denn der Natur der Sache nach wird es sich bei der Ausübung des Widerrufs in der Regel nicht um persönliche, sondern um sachliche Verfehlungen handeln, deren Beurteilung sich in der Regel der Kenntnis der Polizeibehörden entzieht. Es ist deshalb im § 9 des Entwurfs für die Zulassungs- und Prüfungsstellen (Anlage 3) verlangt worden, daß der Widerruf in einem geordneten Verfahren erfolgen muß, das eine völlige Aufklärung des Sachverhalts, eine Anhörung des Wirtschaftsprüfers in mündlicher Verhandlung und die Beschlußfassung durch eine kollegiale Instanz gewährleistet. Dementsprechend sind auch in den „Grundsätzen“ (Anlage 1, IV) eingehende Bestimmungen über den Widerruf der Bestellung getroffen worden.

Verfahren des
Widerrufs

Danach soll die Bestellung nur dann widerrufen werden, wenn die zuständige, d. h. diejenige Zulassungs- und Prüfungsstelle, die seine Bestellung empfohlen hat, feststellt, daß dem Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Grundsätze der Hauptstelle fehlt. Diese Grundsätze müssen noch festgelegt werden. Sie können ganz allgemein getroffen oder auch im Anschluß an die einzelnen Fälle im Laufe der Zeit entwickelt werden. Hierin liegt eine der schwierigsten Aufgaben der Hauptstelle. Es ist deshalb vielleicht zu bedauern, daß sie nicht unmittelbar in das Widerrufsverfahren eingeschaltet ist. Die Grundsätze der Ländervereinbarung sagen vielmehr hierüber folgendes: „Die Zulassungs- und Prüfungsstelle trifft ihre Feststellung usw. und teilt dieses Feststellungsergebnis der für den Widerruf zuständigen Stelle mit. Diese kann von der Ausübung des Widerrufs absehen; sie hat in diesem Falle entweder den Sachverhalt zur nochmaligen Verhandlung an die Zulassungs- und Prüfungsstelle zurückzuverweisen, oder eine andere Zulassungs- und Prüfungsstelle um die nochmalige Verhandlung zu ersuchen. Wird auf Grund der wiederholten Verhandlung die auf Grund der ersten Verhandlung getroffene Feststellung bestätigt, dann wird die Bestellung von der zuständigen Stelle widerrufen.“

Gegen diese Formulierung ist einzuwenden, daß sie wohl für diejenigen Fälle paßt, in denen eine Industrie- und Handelskammer die bestellende Stelle ist, daß sie aber schon versagt, wenn die Zulassungsstelle selbst die

Bestellung ausgesprochen hat und daß sie auch zum Teil dann nicht anwendbar ist, wenn in einem Lande nur eine Zulassungs- und Prüfungsstelle oder eine Industrie- und Handelskammer vorhanden ist. Sie muß noch mehr versagen, wenn, wie in Preußen, die Bestellung durch den Minister für Handel und Gewerbe, also durch eine amtliche Zentralstelle, vorgenommen wird. Denn diese kann in ihren Verwaltungsmaßnahmen nach den Verfassungsgesetzen wohl durch das oberste Verwaltungsgericht, nicht aber durch eine Einrichtung korrigiert werden, die sie selbst mitgeschaffen hat.

In der Praxis werden hieraus jedoch kaum Schwierigkeiten entstehen. Denn wenn zwei Zulassungs- und Prüfungsstellen sich auf denselben Standpunkt bezüglich der Ausübung des Widerrufs in einem bestimmten Falle gestellt haben, so dürfte auch in der Regel die Staatsbehörde sich einer solchen Auffassung anschließen. Erwünschter wäre es gewesen, wenn bei dieser Gelegenheit die Hauptstelle eingeschaltet wäre etwa derart, daß sie im Falle einer Beschwerde über den Widerruf seitens einer Zulassungs- und Prüfungsstelle von der Stelle, die den Widerruf auszusprechen hat, um ein Gutachten anzugehen wäre. Denn es handelt sich bei der Beurteilung, ob der Widerruf ausgeübt werden muß, nicht selten um Fälle, die stark in die Wirtschaftswissenschaften hineingehen und die deshalb zu ihrer Beurteilung auch einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung erfordern. Gerade auf dem neuen Gebiet der Bilanz- und Betriebsprüfung, noch mehr aber natürlich auf dem der Organisationsprüfung werden verschiedene Beurteilungen Platz greifen können, die nicht zu einer ungerechtfertigten Beurteilung des Wirtschaftsprüfers führen dürfen. Würde auf diese Weise in der Hauptstelle ein Zentralorgan geschaffen, das in ständiger Praxis gewisse Grundsätze für die Wirtschaftsprüfung entwickelt, so würden sich zweifellos die Länder, die Zulassungs- und Prüfungsstellen errichtet haben, der Auffassung der Hauptstelle durchweg anschließen und damit auch dem Wirtschaftsprüfer selbst zu einer größeren Rechtsicherheit verhelfen. Es sollte deshalb erwogen werden, ob nicht in der weiteren Entwicklung eine solche Praxis einzuführen ist.

Mitwirkung der
Hauptstelle

Der bestellte Wirtschaftsprüfer wird das Damoklesschwert des Widerrufs immer über seinem Haupte schweben fühlen. Er wird deshalb alles vermeiden müssen, was von der strengsten Sachlichkeit sich entfernt, und er wird durch Kenntnis, Erfahrung und Fleiß mit seinen eigenen Leistungen die des neuen Standes heben und ihn zur allgemeinen Anerkennung bringen müssen.

Anhang.

Anlage 1: Grundsätze.

Zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Länder besteht Übereinstimmung, daß nachfolgende Grundsätze für die öffentliche Bestellung der „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ maßgebend sind:

I. Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

1. Beim Deutschen Industrie- und Handelstag wird eine „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ (Hauptstelle) gebildet, deren Geschäftsführung der Deutsche Industrie- und Handelstag übernimmt.

2. Die Hauptstelle setzt sich aus Vertretern der Spitzenverbände der beteiligten Wirtschaftskreise, der Berufsverbände des Revisions- und Treuhandwesens und der Zulassungs- und Prüfungsstellen zusammen. Die Reichsregierung kann sich durch Beauftragte in der Hauptstelle vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die Landesregierungen. Die Zahl der Beauftragten der Landesregierungen soll insgesamt nicht mehr als 6 betragen.

3. Aufgabe der Hauptstelle ist es,

a) Grundsätze für die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen einheitlichen Bestimmungen vorzuschlagen;

b) auf die einheitliche Durchführung und Handhabung dieser Bestimmungen hinzuwirken.

4. Die Hauptstelle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

II. Prüfung und Bestellung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

Die Landesregierungen oder die von ihnen damit beauftragten Stellen werden nur solche Personen zu öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern bestellen, die eine dieser Vereinbarung entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

A. Prüfung.

1. Die Landesregierungen errichten im Benehmen mit der Hauptstelle und den beteiligten Industrie- und Handelskammern Zulassungs- und Prüfungsstellen. Die Zulassungs- und Prüfungsstellen setzen sich aus Vertretern der Industrie und Handelskammern, des Berufs des Revisions- und Treuhandwesens sowie aus einem Beauftragten der Landesregierung zusammen. Die Zahl der Zulassungs- und Prüfungsstellen soll nach Möglichkeit beschränkt werden.

2. Bei jeder Zulassungs- und Prüfungsstelle werden nach Maßgabe der Vorschläge der Hauptstelle ein Zulassungsausschuß und ein Prüfungsausschuß oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet.

3. Meldungen für die Prüfung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sind durch die für den Wohnsitz des Anwärterers zuständige Industrie- und Handelskammer an die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle zu richten. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Zulassungsausschuß.

4. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle teilt die zur Prüfung zugelassenen Anwärter der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, mit.

5. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle bestimmt den Termin für die Prüfung und, wenn mehrere Prüfungsausschüsse vorhanden sind, den zuständigen Prüfungsausschuß. Die Hauptstelle hat das Recht, einen Vertreter zur Teilnahme an den Prüfungen zu entsenden.

6. Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus:
Vertretern der zuständigen Industrie- und Handelskammern,
Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die von dem Institut für das Revisions- und Treuhandwesen im Benehmen mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern zu benennen sind,
sowie mindestens einem Dozenten der Betriebswirtschaftslehre und einem Beauftragten der Landesregierung.

Wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

7. Das Prüfungsergebnis ist, wenn die Prüfung bestanden worden ist, an die für die Bestellung zuständige Stelle weiterzuleiten.

8. Die Geschäftsführung für die Zulassungs- und Prüfungsstellen liegt bei den Industrie- und Handelskammern, an deren Sitz sie errichtet sind.

B. Bestellung.

1. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Anwärter von der Landesregierung oder der von dieser damit beauftragten Stelle durch Vereidigung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer bestellt, es sei denn, daß der Nachweis einer ordnungsmäßig und erfolgreich abgelegten Prüfung im Sinne der Grundsätze unter A nicht geführt werden kann, oder daß die für die Zulassung zur Prüfung geltenden Grundsätze offensichtlich verletzt worden sind. Die Bestellung soll in der Regel nicht später als 3 Monate nach bestandener Prüfung erfolgen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“

2. Die Bestellung erfolgt in allen Fällen unter Vorbehalt des Widerrufs, für dessen Ausübung die Grundsätze unter IV maßgebend sein sollen.

3. Erscheint der Anwärter an dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht, dann wird ein neuer Termin zur Eidesleistung nur auf seinen besonderen Antrag bestimmt. Sind seit der Prüfung mehr als 2 Jahre verstrichen, dann soll die Bestellung nur erfolgen, wenn der Umstand, der eine frühere Bestellung verhindert hat, von dem Anwärter nicht zu vertreten ist.

4. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden der Hauptstelle und dem Institut für das Revisions- und Treuhandwesen mitgeteilt. Die Hauptstelle trägt die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer in eine Liste ein.

III. Überwachung.

Die für den Wohnsitz des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers zuständige Industrie- und Handelskammer hat seine Tätigkeit zu überwachen.

IV. Widerruf der Bestellung.

1. Die Bestellung kann von der für sie zuständigen Stelle widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind oder wenn die Unrichtigkeit der Nachweise über die abgelegte Prüfung dargetan wird.

2. Die Bestellung kann von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle ferner widerrufen werden, wenn die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle feststellt, daß dem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Grundsätze der Hauptstelle fehlt. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle trifft ihre Feststellung auf Grund mündlicher Verhandlung, bei der dem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer Gehör zu gewähren ist. Von dem Termin ist der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle unter Angabe des Sachverhalts rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen. Beide Stellen können Vertreter zur Teilnahme an der Verhandlung entsenden.

3. In den Fällen der Ziffer 2 teilt die Zulassungs- und Prüfungsstelle das Verhandlungsergebnis der für den Widerruf zuständigen Stelle mit. Diese kann von der Ausübung des Widerrufs absehen; sie hat in diesem Falle entweder den Sachverhalt zur nochmaligen Verhandlung an die Zulassungs- und Prüfungsstelle zurückzuverweisen oder eine andere Zulassungs- und Prüfungsstelle um die nochmalige Verhandlung zu ersuchen. Wird auf Grund der wiederholten Verhandlung die auf Grund der ersten Verhandlung getroffene Feststellung bestätigt, dann wird die Bestellung von der zuständigen Stelle widerrufen.

V. Übergangsregelung.

Während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis zum 31. Dezember 1935 dauern soll, können Personen auch ohne Ablegung einer

Prüfung im Sinne der Grundsätze unter II A zu öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern bestellt werden, wenn sie durch ihre bisherige Tätigkeit und ihre Leistungen den Nachweis erbringen, daß sie die für die Ausübung des Berufes eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers erforderliche sachliche und persönliche Eignung besitzen. Die Bestellung erfolgt in solchen Fällen nur, wenn die Person nach Maßgabe der Grundsätze der Hauptstelle von der zuständigen Zulassungs- und Prüfungsstelle zur Bestellung vorgeschlagen wird. Die Bestellung soll nur abgelehnt werden, wenn die in Satz 2 enthaltene Voraussetzung nicht vorliegt.

Diese Regelung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von Treuhand- und Revisionsgesellschaften.

VI. Geltungsbereich.

Die nach Maßgabe der Grundsätze unter I—V öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, ihre Tätigkeit innerhalb des ganzen Reichsgebiets auszuüben.

Anlage 2 (Entwurf):

Satzung der Hauptstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

§ 1. Errichtung.

Die Hauptstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer wird bei der Gesamtvertretung der Industrie- und Handelskammern, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, errichtet, der die Geschäftsführung übernimmt.

§ 2. Zusammensetzung.

Die Hauptstelle wird gebildet von den in § 3 genannten wirtschaftlichen und beruflichen Vertretungen unter Beteiligung von Regierungs-kommissaren.

§ 3. Benennung der Vertreter.

Die Vertreter werden benannt von dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, dem Reichsverband der Privatversicherung, den anerkannten Organisationen des Berufes der Wirtschaftsprüfer, bis auf weiteres von dem Institut für das Revisions- und Treuhandwesen.

Die Benennung von Vertretern weiterer Organisationen kann zugelassen werden.

Zu den Beratungen sind Vertreter der Zulassungs- und Prüfungsstellen mit gleichen Rechten hinzuzuziehen.

Die Reichsregierung kann sich durch Beauftragte der Hauptstelle vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die Landesregierungen. Die Zahl der Beauftragten der Landesregierungen soll insgesamt nicht mehr als 6 betragen.

§ 4. Aufgaben.

Aufgabe der Hauptstelle ist es:

- a) Grundsätze für die zur Durchführung der Vereinbarung unter den Ländern (Anlage 1) erforderlichen einheitlichen Bestimmungen vorzuschlagen;
- b) auf die einheitliche Durchführung und Handhabung dieser Bestimmungen hinzuwirken.

§ 5. Ausschüsse.

Die Hauptstelle kann für die einzelnen Aufgaben des § 4 besondere Ausschüsse bilden und hierbei im Einzelfall Vertreter der jeweils beteiligten Industrie- und Handelskammern und Vertreter der Betriebswirtschaftslehre hinzuziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Anlage 3 (Entwurf):

Einrichtung und Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstellen für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

§ 1. Errichtung der Zulassungs- und Prüfungsstellen.

Zulassungs- und Prüfungsstellen werden von der Landesregierung im Benehmen mit der Hauptstelle und den beteiligten Industrie- und Handelskammern errichtet.

§ 2. Zusammensetzung der Zulassungs- und Prüfungsstellen.

Die Zulassungs- und Prüfungsstellen setzen sich nach den von der Hauptstelle aufgestellten Grundsätzen zusammen aus Vertretern der Industrie- und Handelskammern, des Berufes der Wirtschaftsprüfer, die von den anerkannten Organisationen bis auf weiteres dem Institut für das Revisions- und Treuhandwesen im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer, die die Geschäfte der Zulassungsstelle führt, aus dem Bezirk der Zulassungsstelle zu benennen sind, des Provinzialstädtetages (in Preußen), einem Regierungskommissar.

§ 3. Aufgaben der Zulassungs- und Prüfungsstellen.

Die Zulassungs- und Prüfungsstellen haben

1. Vertreter zu den Beratungen der Hauptstelle zu entsenden,

2. über die ihnen von den Industrie- und Handelskammern zugegangenen Meldungen auf Grund der Zulassungsbedingungen der Hauptstelle Beschluß zu fassen,

3. die Fachprüfungen vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu veranlassen,

4. bei der Überwachung der Wirtschaftsprüfer mitzuwirken,

5. bei dem Verfahren über die Zurücknahme der Bestellung mitzuwirken.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden nach Maßgabe der Vorschläge der Hauptstelle ein Zulassungsausschuß und ein Prüfungsausschuß oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet.

§ 4. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung erfolgt auf Grund der von der Hauptstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer erlassenen Grundsätze (§ 4 der Satzung).

§ 5. Meldung der Bewerber.

Meldungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer sind bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Industrie- und Handelskammer einzureichen. Zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Bewerber während der letzten zwei Jahre vorwiegend seinen Wohnsitz hatte. Die Industrie- und Handelskammer hat die Meldung unter Beifügung eines Gutachtens der Zulassungs- und Prüfungsstelle weiterzureichen, bei der sich der Anwärter melden will oder zu deren Bezirk er gehört.

§ 6. Fachprüfung.

Wenn die sonst erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist von der Zulassungs- und Prüfungsstelle die Fachprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu veranlassen, sofern nicht nach den Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung (§ 4 Ziff. 2 der Satzung) hiervon abgesehen werden kann.

§ 7. Zulassung und Prüfung.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle teilt die zur Prüfung zugelassenen Anwärter der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, mit.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle bestimmt den Termin für die Prüfung, und, wenn mehrere Prüfungsausschüsse vorhanden sind, den zuständigen Prüfungsausschuß. Die Hauptstelle hat das Recht, einen Vertreter zur Teilnahme an den Prüfungen zu entsenden.

Das Prüfungsergebnis ist, wenn die Prüfung bestanden worden ist, an die für die Bestellung zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 8. Überwachung der Wirtschaftsprüfer.

Die für den Wohnsitz des Wirtschaftsprüfers zuständige Industrie- und Handelskammer hat dessen Tätigkeit im Benehmen mit der Zulassungs- und Prüfungsstelle zu überwachen; hierfür gelten die von der Hauptstelle aufgestellten Grundsätze.

§ 9. Widerruf.

Die Bestellung kann widerrufen werden. Der Widerruf soll in einem geordneten Verfahren erfolgen, das eine völlige Aufklärung des Sachverhalts, eine Anhörung des Wirtschaftsprüfers in mündlicher Verhandlung und die Beschlußfassung durch eine kollegiale Instanz gewährleisten muß.

§ 10. Vertretung des Berufes.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bestellten Wirtschaftsprüfer sind von der Hauptstelle in eine Liste einzutragen und einem Institut mitzuteilen, das lediglich öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer umfaßt.

§ 11. Geschäftsführung und Kosten.

Die Geschäfte der Zulassungs- und Prüfungsstellen werden durch die Industrie- und Handelskammern ihres Sitzes geführt. Die entstehenden Kosten sind von den örtlichen Wirtschafts- und Berufskreisen zu tragen. Die Erhebung von Prüfungsgebühren erfolgt nach Richtlinien der Hauptstelle.

Anlage 4 (Entwurf):

Zulassungsbedingungen.

I. Einzelpersonen:

a) persönliche Voraussetzungen:

1. der Antragsteller muß — von Ausnahmen abgesehen — deutscher Reichsangehöriger sein;
2. seinen Wohnsitz in Deutschland haben;
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
4. einen guten Leumund haben;
5. frei von Leiden sein, die die Berufstätigkeit beeinträchtigen;
6. die Berufstätigkeit im Hauptberuf selbständig ausüben oder auszuüben beabsichtigen, es sei denn, daß er Mitglied des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung einer der unter II. genannten Gesellschaften oder Stellvertreter eines solchen ist oder werden will;
7. mindestens 30 Jahre alt sein;

b) fachliche Voraussetzungen:

1. sechsjährige praktische Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre Revisionsstätigkeit;

2. theoretische betriebswirtschaftliche Vorbildung; beim Vorliegen des Abschlußexamens einer Hochschule können bei der Fachprüfung entsprechende Erleichterungen eintreten;

3. Ablegung der Fachprüfung.

Von den Bestimmungen unter I a 6 und b kann insbesondere für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1935 nach Grundsätzen der Hauptstelle abgewichen werden.

II. Gesellschaften:

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und G. m. b. H.

Voraussetzung für die Zulassung dieser Gesellschaften ist, daß mindestens ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. ihrer Geschäftsführung als Wirtschaftsprüfer bestellt ist und daß von Ausnahmen abgesehen sämtliche Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer deutsche Reichsangehörige sind.

Die Gesellschaft hat ferner, wenn nur ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. ihrer Geschäftsführung als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, einen zeichnungsberechtigten Stellvertreter zu benennen, der ebenfalls als Wirtschaftsprüfer bestellt ist.

Scheidet das als Wirtschaftsprüfer bestellte Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung aus der Gesellschaft aus, so verliert die Gesellschaft ihre Zulassung nicht, falls sie unverzüglich wieder einen Wirtschaftsprüfer zum gesetzlichen Vertreter bestellt.

Bilanzvermerke, Revisionsberichte, Gutachten und dergleichen einer zugelassenen Gesellschaft müssen jeweils von einem Wirtschaftsprüfer, Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer unterzeichnet sein.

G. m. b. H. sind nur dann zugelassen, wenn sie sich den Vorschriften für Aktiengesellschaften hinsichtlich des Mindestkapitals und der Publizität der Bilanz und des Geschäftsberichts unterwerfen.

Bei der Zulassung von Gesellschaften ist der Ruf der leitenden Personen, die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, Umfang und Art ihrer Tätigkeit zu beachten.

Für die Übergangszeit können bei Errichtung der Hauptstelle bereits bestehende Aktiengesellschaften und G. m. b. H. auf einstimmigen Beschluß der Zulassungs- und Prüfungsstelle von der Verpflichtung, ihr Kapital auf mindestens RM. 50 000,— zu bemessen, befreit werden.

b) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Voraussetzung für die Zulassung dieser Gesellschaften ist, daß sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter als Wirtschaftsprüfer bestellt sind.

Anlage 5 (Entwurf): Prüfungsordnung.

§ 1.

Die Prüfung erfolgt auf Veranlassung der Zulassungs- und Prüfungsstelle.

§ 2.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle bildet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

Jeder Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretern. Er setzt sich zusammen aus:

zwei Vertretern der Wirtschaft des Bezirks, zu benennen von der Industrie- und Handelskammer, die die Geschäfte der Zulassungsstelle führt; der eine Vertreter führt den Vorsitz;

zwei Dozenten der Betriebswirtschaftslehre und einem Vertreter der Rechtswissenschaften, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zu ernennen von der Zulassungsstelle;

drei Vertretern des Berufes der Wirtschaftsprüfer, die von den anerkannten Organisationen, bis auf weiteres dem Institut für das Revisions- und Treuhandwesen, im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer die die Geschäfte der Zulassungsstelle führt, aus dem Bezirk der Zulassungsstelle zu benennen sind.

Die Landesregierung ist berechtigt, einen Kommissar zu der Prüfung zu entsenden.

§ 3.

Die Prüfung besteht aus

I. einer Hausarbeit.

Sie ist spätestens in 8 Wochen abzuliefern. Durch sie soll der Prüfling dartun, daß er einen schwierigen Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet der Wirtschaftsprüfers zu bearbeiten versteht. Der Anwärter hat zu versichern, daß er die Hausarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als von ihm angegebener Hilfsmittel angefertigt hat.

II. zwei Klausurarbeiten.

Diese sind dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen, und zwar kommen beispielsweise in Betracht die Bearbeitung:

- eines Revisionsfalles,
- eines Organisationsfalles,
- eines Steuerfalles,
- eines Konkursfalles,
- eines wirtschaftlichen Gutachtens.

Aufgaben theoretischen Inhalts sollen grundsätzlich nicht gestellt werden. Für jede Klausurarbeit sind sechs Stunden Zeit zu gewähren.

Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund des Ausfalls der Hausarbeit und der Klausurarbeiten, ob der Anwärter zu mündlichen Prüfungen zuzulassen ist.

III. einer mündlichen Prüfung.

In ihr soll der Anwärter zunächst einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand auf Grund eines vom Prüfungsausschuß bestimmten Themas halten.

Sodann sind mündliche Fragen an den Anwärter aus den für den Wirtschaftsprüfer besonders wichtigen Gebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtslehre zu richten.

Aus der Betriebswirtschaftslehre kommen folgende Gebiete in Betracht:

1. Buchführung und Bilanz einschließlich Buchführungs- und Bilanzrecht sowie Buchführungsorganisation;
2. Selbstkostenrechnung und kurzfristige Erfolgsrechnung;
3. Betriebsstatistik;
4. Gründungs- und Finanzierungstechnik; Kapital- und Zahlungsverkehr;
5. Revisionswesen, Revisortechnik, Kenntnis des Beruflichen des Revisions- und Treuhandwesens (rechtliche Bestimmung, Berufsorganisation, Tätigkeitsgebiet, Berufsauffassung usw.);
6. Bewertungsfragen;
7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre;
8. die wichtigsten wirtschaftlichen Zahlen, die wichtigsten Handbücher u. ä.;
9. die wichtigsten Werke der Fachliteratur.

Aus der Rechtslehre kommen folgende Gebiete in Betracht, soweit sie mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen:

1. Die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (Rechts der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, insbesondere Hypothekenrecht);
2. Handels-, Aktien-, Gesellschafts-, Genossenschafts- und Versicherungsrecht;
3. Wechsel- und Scheckrecht;
4. Konkurs-, Anfechtungs- und Vergleichsrecht;
5. Grundzüge des Zivilprozessrechts einschließlich der Zwangsvollstreckung;
6. Steuerrecht.

In der mündlichen Prüfung soll jeder Anwärter etwa 1½ Stunden geprüft werden.

Der Prüfungsausschuß kann geprüfte und vereidigte Bücherrevisoren sowie diejenigen Bewerber, die die Abschlußprüfung einer Hochschule abgelegt haben, von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern befreien.

§ 4.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Anwärter mitzuteilen.

Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 5.

Tritt der Anwärter von der Prüfung zurück, oder wird er zurückgewiesen oder hat er die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung frühestens nach einem Jahr wiederholen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungs- und Prüfungsstelle.

Bei der Wiederholung der Prüfung können frühere schriftliche Prüfungsleistungen angerechnet werden.

§ 6.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von RM. 500,— erhoben, die vor Beginn der Prüfung an die Zulassungsstelle zu zahlen ist.

Auf Antrag des Anwärters ist die Hälfte der Gebühr zurückzuzahlen, wenn er vor der mündlichen Prüfung zurücktritt.

Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr kommt nicht in Frage, wenn die Prüfung nicht bestanden ist oder der Anwärter nach den schriftlichen Arbeiten zurückgewiesen wird.

Literaturverzeichnis.

Schwarzkopf, Bernhard: Treuhand als Gesetzgebungsproblem.

Salm, Dr. Ernst Adolf: Fiskus c/a Treuhand.

— Reichsgericht gegen Reichsfinanzhof.

Prion, Professor Dr.: Der Wirtschaftsingenieur.

Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages: 1930, S. 9; 1931, S. 1.

Zeitschrift für das Treuhandwesen: 1930, Nr. 4/5; 1931, Nr. 4/5.

Der Diplomkaufmann: November 1930.

Der praktische Betriebswirt: März 1931.

Die Welt des Kaufmanns: Februar 1931.

Magazin der Wirtschaft: Januar 1929.

Bankarchiv: November 1929, Februar und März 1931.

Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure 1930, Nr. 41.

Deutsche Juristenzeitung 1930, Nr. 19.

Mitteilungen des Bundes der Buchfachverständigen Deutschlands, 1930, Nr. 9/10.

Wirtschaft und Verkehr, Düsseldorf, 1929, Nr. 29.

Ingenieur und Wirtschaft: Der Wirtschaftsingenieur.

Eine Denkschrift über das Studium von Wirtschaft und Technik an Technischen Hochschulen. Von Prof. Dr. rer. pol. W. Prion, Berlin. VI, 172 Seiten. 1930. RM 6.—

Grundzüge der technischen Wirtschafts-, Verwaltungs- und Verkehrslehre.

Von Oberregierungs- und Baurat Prof. E. M a t t e r n, Berlin. Mit 35 Abbildungen im Text. VIII, 350 Seiten. 1925. RM 18.—; geb. RM 19.50

Die Ordnung des Wirtschaftslebens.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Werner Sombart. (Band 35 der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“.) Zweite, verbesserte Auflage. V, 65 Seiten. 1927. RM 3.60

Wirtschaftswissenschaftliche Leitfäden.

Erster Band: **Angebot und Nachfrage.** Von Hubert D. Henderson, M. A., Dozent für Volkswirtschaftslehre an der Universität Cambridge. Mit einem Vorwort von J. M. Keynes. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palgi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. Vergriffen.

Zweiter Band: **Das Geld.** Von D. S. Robertson, M. A., Dozent am Trinity College Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palgi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. VII, 149 Seiten. 1924. RM 3.90

Dritter Band: **Produktion.** Von D. S. Robertson, M. A. Dozent am Trinity College Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palgi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. V, 148 Seiten. 1924. RM 3.90

Vierter Band: **Bevölkerung.** Von Harald Wright, M. A., Cambridge. Mit einem Vorwort von J. M. Keynes. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palgi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. VIII, 150 Seiten. 1924. RM 3.90

Fünfter Band: **Einführung in die Finanzwissenschaft.** Von Hugh Dalton, M. A., D. Sc., Dozent an der Universität London, Mitglied des Englischen Unterhauses. Deutsch mit Anmerkungen von Dr. Hans Meißner, Berlin. XII, 182 Seiten. 1926. RM 4.80

Die Rechtskunde des Ingenieurs und Kaufmanns. Ein Handbuch für Technik, Industrie und Handel. Von Dr. jur. Richard Blum, Ingenieur. Dritte, verbesserte Auflage. XII, 742 Seiten. 1929. Geb. RM 23.50

Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Von Bruno Buchwalb. Neunte, vollständig umgearbeitete Auflage. VIII, 810 Seiten. 1931. Geb. RM 19.50; von 25 Expl. an geb. je RM 16.50

Die öffentlichen Gelder im Deutschen Reich. Entstehung, Verwaltung und Bedeutung für Staat und Wirtschaft. Von Dr. rer. pol. Wolfgang Hoffmann, Diplom-Volkswirt. (Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen, Heft 15.) V, 115 Seiten. 1929. RM 6.60

Das Bankgeheimnis. Von Dr. rer. pol. Hans-Theodor Schubert, Diplom-Kaufmann. (Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen, Heft 14.) V, 96 Seiten. 1929. RM 6.60

Die Erfolgspaltung. Ihre Problematik, dargestellt am Beispiel einer Werkzeugmaschinenfabrik. Von Dr.-Ing. Michael Pfauter, techn. Dipl.-Volkswirt. (Industriewirtschaftliche Abhandlungen, Heft 4.) Mit 23 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln. VIII, 98 Seiten. 1931. RM 7.50

Revision und Reorganisation industrieller Betriebe. Von Dr. Felix Moral, Ziviling. und beeidigter Sachverständiger. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. IX, 138 Seiten. 1924. RM 3.60; geb. RM 4.50

Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen. Von Dr. Felix Moral, Zivilingenieur und beeidigter Sachverständiger. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. VIII, 160 Seiten. 1923. RM 4.—; geb. RM 5.—